

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse (Beschluss zur Drucksache 1702/19) beschlossen und damit die Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

§ 1 Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17:00 Uhr statt. Im Einzelnen gilt der jährlich zu erstellende Sitzungskalender.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung ein; in der Einladung ist auf die mögliche Fortsetzung der Sitzung des Stadtrates am Folgetag hinzuweisen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.
- (4) Die Schriftform der Einladung kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Einladung muss in diesem Fall spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung einer nach Absatz 3 zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn sie zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Einladungsfrist zur ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 4 vier volle Kalendertage.
- (9) Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies der Sitzungsleitung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) An den Sitzungen des Stadtrates nimmt die Werkleitung der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes behandelt werden. Der Geschäftsführung von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung, ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informatorisch zur Kenntnis zu geben und ihr die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bietenden oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Angelegenheiten, z. B. Angelegenheiten die dem Steuergeheimnis bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (3) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (4) Eine Aufzeichnung der öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Internet als Live-Stream und eine Speicherung der Daten bis zur nächst folgenden Stadtratssitzung durch Dritte kann erfolgen wenn:
 - alle zu Angelegenheiten der Sitzung geladenen Personen über die Aufzeichnung und die Möglichkeit der Ablehnung derselben hinsichtlich des eigenen Redebeitrages informiert werden,
 - die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen vor der jeweiligen Sitzung durch die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Dienststelle festgelegt wird,
 - nur die jeweilige Person, welche die Rede hält, und das Präsidium hinter dem Redepult aufgezeichnet werden,
 - eine Aufnahme der Zuschauenden auf der Empore und des Stadtratssitzungssaales unterbleibt und
 - Personen, die nicht aufgezeichnet werden wollen, dies jederzeit der Sitzungsleitung bekannt geben können.
- (5) Alle Fraktionen können die Redebeiträge ihrer Mitglieder am Redepult im öffentlichen Teil von Stadtratssitzungen in Bild und Ton mitschneiden, sofern das Fraktionsmitglied zugestimmt hat.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die numerische Abfolge der Angelegenheiten der Tagesordnung ergibt sich nach den in § 8 definierten Tagesordnungspunkt-Kategorien, sofern eine Behandlung im Stadtrat/Ausschuss erfolgt.
- (2) In die Tagesordnung sind Angelegenheiten aufzunehmen, die der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Sie können von mehreren Fraktionen gemeinsam beantragt werden. Das gleiche gilt für Angelegenheiten der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister, sofern Belange des Ortsteils betroffen sind und solche des Jugendhilfeausschusses in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Darüber hinaus können Arbeitsberichte von Beiräten als Information einmal jährlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss um weitere Angelegenheiten nur erweitert werden, wenn
 1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung der Angelegenheit beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Entscheidungsvorlagen die nicht vorberaten oder zu denen nach dem vorberatenden Ausschuss Anträge eingereicht wurden, können durch Beschluss des Hauptausschusses in den zuständigen Ausschuss zurückverwiesen werden. Sollte der Hauptausschuss eine Entscheidungsvorlage bereits einmal zurückverwiesen haben, so entscheidet der Stadtrat, falls neue Änderungs-/Ergänzungsanträge nach der Vorberatung gestellt wurden, unter dem Tagesordnungspunkt Änderungen zur Tagesordnung, ob er die Entscheidungsvorlage berät oder in den zuständigen Ausschuss zurückverweist. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der

Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Das Recht eine Angelegenheit von der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates zurückzustellen, obliegt ausschließlich der antragstellenden Person oder Stelle.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest, in dem sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Beschlussfähigkeit). Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Die Sitzungsleitung hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist; wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die Sitzungsleitung diese zu überprüfen. Stellt sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für die behandelte Angelegenheit, geht die Sitzungsleitung zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselbe Angelegenheit zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrates.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

§ 7 **Persönliche Beteiligung**

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seiner Ehegattin bzw. seinem Ehegatten oder einer verwandten Person oder einer verschwägerten Person bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige bzw. Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss die Betroffene bzw. der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit der Betroffenen bzw. des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder eine hauptamtliche Beigeordnete bzw. ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder eine persönlich beteiligte Person an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass die Teilnahme der Person an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. die Ortsteilbürgermeister und sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürger entsprechend.

§ 8 Drucksachen

- (1) Die geschäftsführende Dienststelle der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters unterhält ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem. Sämtliche Beratungsunterlagen zu Angelegenheiten, die Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates oder der Ausschüsse sind, werden mittels der automatisierten Vorlagenverwaltung gefertigt (Drucksachen), das den Mitgliedern des Stadtrates die Möglichkeit einräumt, die für die Sitzung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Im Übrigen liegen die zur Beratung stehenden Unterlagen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der jeweiligen Frist des § 1 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.
- (2) Folgende Drucksachenarten werden unterschieden:
- a) Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern (§ 9 Abs. 1)
 - b) Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder der Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. der Ortsteilbürgermeister (§ 9 Abs. 2)
 - c) Drucksache Aktuelle Stunde (§ 10)
 - d) Drucksache Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 11 Abs. 1-3)
 - e) Drucksache Änderungs- und/oder Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage (§ 11 Abs. 4)
 - f) Drucksache Festlegung aus Gremien (§ 12)
 - g) Drucksache Informationen aus der Verwaltung (§ 13).
- (3) Die geschäftsführende Dienststelle stellt sicher, dass alle dringlichen Entscheidungsvorlagen und Änderungsanträge sowie Stellungnahmen der Verwaltung, die bis 11:00 Uhr am Tag der Sitzung eingehen, im automatisierten Datenverarbeitungssystem am Abend desselben Tages abgebildet werden. Alle später eingehenden Drucksachen werden in Papierform ausgereicht und alsbald in das automatisierte Datenverarbeitungssystem übertragen.

§ 9

Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern/Anfragen von Stadtratsmitgliedern

- (1) Zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates, öffentlicher Teil, können Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Anfrage mit bis zu drei Einzelanfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.
 - a) Die Beantwortung erfolgt innerhalb von zwei Wochen. Auf Antrag der Fragestellerin bzw. des Fragestellers wird die Beantwortung der Anfrage von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern im zuständigen Ausschuss behandelt. Die Beantragung muss spätestens eine Woche nach Erhalt der Beantwortung vorliegen. Zur Sitzung des zuständigen Ausschusses ist die Fragestellerin bzw. der Fragesteller zu laden.
 - b) Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann zwei Fragen, schriftlich oder mündlich, in der Sitzung des zuständigen Ausschusses stellen.
- (2) Stadtratsmitglieder oder Fraktionen können jederzeit Anfragen in Zuständigkeit des Stadtrates zu einem Sachverhalt mit bis zu drei Unterfragen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten. Die Beantwortungsfrist beträgt zwei Wochen. Spätestens eine Woche nach Zugang der Beantwortung teilt die Fragestellerin bzw. der Fragesteller mit, ob die Beantwortung im zuständigen Ausschuss behandelt und für die Sitzung Dritte hinzugeladen werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses können bis zu zwei Nachfragen durch die Fragestellerin bzw. den Fragesteller gestellt werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Anfragen von Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister, sofern die Anfragen Ortsteilbezug aufweisen.

§ 10

Aktuelle Stunde

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt Erfurt statt. Sie ist auf ein Thema zu beschränken. Der Antrag, der das Thema der Aktuellen Stunde benennt, ist frühestens nach Antragsschluss für Stadtratsvorlagen und spätestens 2 Tage vor einer Stadtratssitzung schriftlich bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzureichen. Er ist den anderen Fraktionen von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Sitzung des Stadtrates unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde aufzurufen.
- (2) Die Dauer der Aussprache im Stadtrat wird auf 45 Minuten begrenzt. Die antragstellende Person bzw. Stelle hat das erste Rederecht. Die Fraktionen, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die

Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister zusammen, soweit Belange der Ortsteile betroffen sind, haben die gleiche Redezeit.

Bei mehreren Anträgen kann der Stadtrat die Aussprache auf insgesamt 60 Minuten ausdehnen, wobei für jeden Sachverhalt, zu dem eine aktuelle Stunde beantragt wurde, 20 Minuten zur Verfügung stehen müssen. Die Redezeit verringert sich dementsprechend anteilig. Die Reihenfolge des Aufrufes in der Stadtratssitzung richtet sich nach Antragseingang in der geschäftsführenden Dienststelle.

- (3) Jede Fraktion und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister können pro Kalenderjahr maximal zwei Aktuelle Stunden beantragen.

§ 11

Entscheidungsvorlage / Änderungs- Ergänzungsanträge/ Stellungnahme der Stadtverwaltung

- (1) Entscheidungsvorlagen müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Beschlussvorschlag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Entscheidungsvorlagen des Stadtrates sind im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.
- (3) Antragsberechtigt sind die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, die Fraktionen, der Jugendhilfeausschuss, soweit es eine Angelegenheit der Jugendhilfe betrifft sowie die Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister, sofern der Beschluss Ortsteilbezug aufweist.
- (4) Änderungs-/Ergänzungsanträge müssen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Entscheidungsvorlagen des Stadtrates/zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten. Der Antrag ist durch schriftliche Erläuterungen (Sachverhalt) zu erklären und muss im Falle finanzieller Auswirkungen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Zu den Entscheidungsvorlagen und Änderungs-/Ergänzungsanträgen der Fraktionen erarbeitet die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Sie beinhaltet die rechtliche Zulässigkeit des Beschlussvorschlages, eine Beurteilung der Plausibilität und der finanziellen Auswirkungen einschließlich des Vorhandenseins eines rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlags.

§ 12 Festlegungen durch Gremien

Der Stadtrat oder zuständige Ausschuss trifft im Ergebnis seiner Beratungen zu Drucksachen der Tagesordnung Festlegungen, die der Konkretisierung oder Vertiefung des Informationsbedarfes dienen. Die Bearbeitungsfrist ist so zu legen, dass die erwartete Stellungnahme zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung der Sitzung vorliegt. Bei Festlegungen die Entscheidungsvorlagen des Stadtrates betreffen, muss die Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche der maßgeblichen Sitzung vorliegen.

§ 13 Informationen aus der Verwaltung

Die Drucksache Informationen aus der Verwaltung dient der einmaligen oder regelmäßigen Unterrichtung des Stadtrates oder Ausschusses über ein definiertes Thema und hat keine zu beschließende Entscheidung zum Inhalt.

§ 14 Drucksachen zur Tagesordnung

- (1) Drucksachen zur Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn das Gremium für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist; anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte als unzulässig zurückzuweisen. Als Sachdebatte gilt nicht die Erörterung der Frage der Zuständigkeit des Gremiums. Drucksachen mit finanziellen Auswirkungen müssen einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Die Drucksache Anfragen von Einwohnerinnen bzw. Einwohnern wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller einer Behandlung im Ausschuss beantragt hat und auch zur Sitzung anwesend sein wird.
- (3) Die Drucksache Anfrage von Stadtratsmitgliedern oder Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeister wird auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, wenn die Beantwortung vorliegt, die Fragestellerin bzw. der Fragesteller eine Behandlung im Ausschuss beantragt und anwesend sein wird.
- (4) Für jede Tagesordnung des Stadtrates wird ein Tagesordnungspunkt Aktuelle Stunde pauschal eingeordnet.

- (5) Die Drucksache Entscheidungsvorlage Stadtrat wird zunächst auf die nächste Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt, es sei denn, dass ein Fall des § 4 Absatz 3 vorliegt und eine schriftliche Dringlichkeitsbegründung beigelegt ist. Die Bearbeitungsfrist der Stellungnahme der Verwaltung darf fünf Werktage nicht überschreiten. Sie soll den Stadtratsmitgliedern spätestens 12:00 Uhr am Tag der maßgeblichen Sitzung vorliegen.
- (6) Die Drucksache Änderungs-/Ergänzungsantrag zur Drucksache Entscheidungsvorlage muss bis spätestens Donnerstag 12:00 Uhr der Vorwoche der Ausschuss-/Stadtratssitzung der geschäftsführenden Dienststelle vorliegen.
- (7) Die Drucksache Festlegung aus Gremien wird grundsätzlich Bestandteil der Tagesordnung, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 12 vorliegt.
- (8) Die Drucksache Informationen aus der Stadtverwaltung muss zur Erstellung der Tagesordnung vorliegen.
- (9) Drucksachen, die abgelehnt wurden, können von derselben antragstellenden Person oder Stelle frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt wird, die entscheidungserheblichen Tatsachen haben sich verändert.
- (10) Der Stadtrat kann auf Antrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion Angelegenheiten der Tagesordnung der Ausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 15

Sitzungsleitung/Hausrecht/Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrates übt ein gewähltes Stadtratsmitglied (Sitzungsleitung) aus, im Verhinderungsfall das zur Stellvertretung gewählte Stadtratsmitglied entsprechend der Reihenfolge.
- (2) Die Sitzungsleitung sorgt während der Sitzungsdauer für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht für den Sitzungsraum aus.
- (3) Das Telefonieren mit Mobiltelefon im Sitzungssaal ist untersagt.
- (4) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der Sitzungsleitung ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

- (5) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (6) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen. Einer vortragenden Person, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (7) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann die Sitzungsleitung ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Für den Bereich der Besuchertribüne auf der Empore des Ratssitzungssaales gilt die Hausordnung der Stadtverwaltung Erfurt. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und der Genuss von Getränken ist hier ebenso untersagt wie Beifalls- oder Missfallensäußerungen, Werbung, der Aushang von Plakaten und sonstigen Schriftstücken. Im Übrigen ist die Aufnahme von Ton- und Bildaufnahmen untersagt, es sei denn, dass die Zustimmung nach § 19 Abs. 8 vorliegt.
- (9) Werden die Beratungen durch die zuschauenden Personen der Öffentlichkeit gestört, ruft die Sitzungsleitung sie zur Ordnung und kann die Sitzung unterbrechen, falls die Ordnung nicht anders wieder hergestellt werden kann. Dauert die Störung nach erfolgter Unterbrechung an, kann die Sitzungsleitung den/die störenden Zuschauer von der Sitzung ausschließen; gegebenenfalls ist die Sitzung erneut zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 16

Sitzungsverlauf/Redezeit

- (1) Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt der Tagesordnung zur Beratung auf und eröffnet die Beratung. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

- (2) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen bzw. Redner nach der Wortmeldung unter Berücksichtigung, dass das erste Rederecht in der Beratung die antragstellende Person bzw. Stelle hat. Sie führt hierzu eine Redeliste. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister kann sie jederzeit das Wort erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann sein Rederecht an Beigeordnete oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung weitergeben. Möchte die sitzungsleitende Person zur Sache sprechen, so muss sie für die Dauer ihres Redebeitrages die Sitzungsleitung an einen der zur Stellvertretung gewählten Stadtratsmitglieder entsprechend der Reihenfolge übertragen.
- (3) Zur Dringlichkeit einer Entscheidungsvorlage (§ 4 (3)) ist maximal je ein Person für und ein Person gegen die Dringlichkeit bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören.
- (4) Sprechen darf nur, wem die Sitzungsleitung das Wort erteilt hat.
- (5) Die Sitzungsleitung kann nach Eröffnung der Beratung Zwischenfragen eines Stadtratsmitgliedes mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners zulassen oder ablehnen. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und den behandelten Gegenstand betreffen. Sie dürfen keine eigenen Wertungen enthalten.
- (6) Die Sitzungsleitung darf eine Rednerin bzw. einen Redner unterbrechen. ertönt die Glocke der Sitzungsleitung, hat die Person ihre Rede zu unterbrechen.
- (7) Ist die Redeliste erschöpft, so erklärt die Sitzungsleitung die Beratung für geschlossen.
- (8) Nachdem die Sitzungsleitung die Frage nach Anträgen gestellt hat, gibt sie alle Anträge und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (9) Jedes Stadtratsmitglied kann nach der letzten Abstimmung des Tagesordnungspunktes eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als eine Minute dauern darf, oder eine schriftliche Erklärung über sein Abstimmungsverhalten abgeben. Auf Antrag ist sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind der Sitzungsleitung zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen.
- (10) Die Redezeit eines Stadtratsmitglieds beträgt zu einem Tagesordnungspunkt der Drucksache Entscheidungsvorlage, einschließlich aller Änderungs- und oder Ergänzungsanträge eine Minute. Haben sich Stadtratsmitglieder zu einer Fraktion zusammengeschlossen, entspricht die Redezeit der Fraktion der Summe der Redezeiten ihrer Mitglieder; jedoch mindestens 5 Minuten je Fraktion. Die Redezeit kann von einem oder mehreren Stadtratsmitgliedern wahrgenommen werden. Die Redezeit

von Ortsteilbürgermeisterinnen bzw. Ortsteilbürgermeistern zu Tagesordnungspunkten mit Ortsteilbezug beträgt zwei Minuten. Die Redezeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters beträgt zehn Minuten.

- (11) Für Informationen kann der Hauptausschuss eine Gesamtredezeit von 10 Minuten beschließen.
- (12) Ist die Redezeit überschritten, kann die Sitzungsleitung der Rednerin bzw. dem Redner nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (13) Der Hauptausschuss kann für die Beratung von wesentlichen Tagesordnungspunkten eine von dieser Regelung abweichende Redezeit vorschlagen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- 1. Änderung der Tagesordnung,
- 2. Schließung der Sitzung,
- 3. Unterbrechung der Sitzung,
- 4. Vertagung des Gegenstands der Tagesordnung,
- 5. Verweisung an den zuständigen Ausschuss,
- 6. Schluss der Aussprache,
- 7. Schluss der Redeliste,
- 8. Begrenzung der Zahl der Rednerinnen bzw. Redner,
- 9. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- 10. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 11. Antrag auf Einzelabstimmung,
- 12. Antrag auf Abstimmung in einer bestimmten Reihenfolge,
- 13. Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- 14. zur Sache.

- (2) Soweit der öffentliche Teil der Sitzung des Stadtrates gegen 21:30 Uhr noch nicht beendet ist, unterbricht die Sitzungsleitung die Sitzung. Nach Abstimmung mit den Fraktionsleitungen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister können sodann die folgenden Anträge in der nachfolgenden Reihenfolge zur Abstimmung gestellt werden:

- a) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und dessen Vertagung auf den Folgetag,

- b) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf die nächste reguläre Sitzung,
 - c) Abbruch des öffentlichen Teils der Sitzung und Vertagung auf eine Sondersitzung,
 - d) Weiterführung des öffentlichen Teils der Sitzung hinsichtlich der konkret zu benennenden Tagesordnungspunkte und Vertagung der verbliebenen Tagesordnungspunkte auf die nächste reguläre Sitzung.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Aussprache einer Entscheidungsvorlage der Tagesordnung ist zulässig, wenn jede Fraktion mindestens einmal vom Rederecht Gebrauch gemacht hat oder darauf verzichtet.
- (4) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung das Wort. Vor der Abstimmung ist maximal je eine Person für und ein Person gegen den Antrag bei einer Redezeit von bis zu zwei Minuten zu hören. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen durch Heben von zwei Armen oder durch Zuruf erfolgen. Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Aufruf. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung stehenden Gegenstände beziehen.

§ 18

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand der Tagesordnung und die dazu vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge ist gesondert abzustimmen, es sei denn die antragstellende Person oder Stelle des Beratungsgegenstandes und die des Änderungs- und/oder Ergänzungsantrages stimmen der gemeinsamen Abstimmung zu. Auf Antrag beschließt der Stadtrat, dass einzelne Bestandteile des Beratungsgegenstandes und oder der Änderungs- und Ergänzungsanträge einzeln abgestimmt wird.
- (2) Änderungs- und Ergänzungsanträge werden immer vor dem Beratungsgegenstand der Tagesordnung abgestimmt. Erhebt sich gegen die der Sitzungsleitung angekündigte Reihenfolge der Abstimmungen Widerspruch, entscheidet der Stadtrat über die Reihenfolge.
- (3) Vor jeder Abstimmung verliest die Sitzungsleitung den zu beschließenden Text, soweit dies durch ein Stadtratsmitglied gewünscht; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere

Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, stellt die Sitzungsleitung durch ausdrückliche Erklärung fest, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis der Sitzungsleitung mitteilen.
- (7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue bewerbende Personen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbenden Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen

von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.
- (10) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe durch ein Mitglied des Stadtrates beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 19 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:
 - 1. Tag, Ort, Beginn und Ende der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung,
 - 2. den Namen der Sitzungsleitung,
 - 3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Anwesenheitszeitraumes oder Fehlens,
 - 4. die Tagesordnung,
 - 5. die Namen der Rednerinnen bzw. Redner und den wesentlichen Inhalt der Beratung der Gegenstände der Tagesordnung,
 - 6. die Abstimmungsergebnisse,
 - 7. die Aufnahme des Abstimmungsverhaltens eines Stadtratsmitglieds,
 - 8. bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste
 - 9. die Beschlüsse.
- (2) Der Redebeitrag eines Stadtratsmitgliedes wird wörtlich in die Niederschrift aufgenommen, wenn die Aufnahme während der Behandlung des Beratungsgegenstandes, zu dem der Redebeitrag erfolgte, verlangt wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der

Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgerinnen und Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend. Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt noch in elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Eine Einsichtnahme durch die Stadtratsmitglieder ist in der geschäftsführenden Dienststelle zu den allgemeinen Bürostunden möglich.

- (5) Die Aufzeichnung über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift durch die geschäftsführende Dienststelle. Sie ist nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen, es sei denn dass eine Verwendung für stadtarchivarische Zwecke nach ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrates erfolgt. Jeweils nach Genehmigung der Niederschrift der Sitzung wird die (Ton-)Aufzeichnung aus stadtarchivarischen Gründen dem Stadtarchiv übergeben.
- (6) Alle Mitglieder des Stadtrates können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören, und sich Abschriften hinsichtlich der eigenen Redebeiträge anfertigen.
- (7) Mit Zustimmung der Rednerin bzw. des Redners können die Mitarbeitenden der Fraktionen oder Verwaltungsbedienstete für ihre Vorgesetzten auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Aufzeichnungen abhören und Abschriften anfertigen.
- (8) Aufnahmen in Ton und Bild, die nicht unter den Regelungsbereich des Absatzes 5 fallen, sind nur für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates zulässig und bedürfen der Zustimmung des in der Regel einen Tag vorher stattfindenden Hauptausschusses, in dringenden Fällen der Zustimmung der Sitzungsleitung der Stadtratssitzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit im Journalismus tätige Personen nach Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises bei der für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle registriert sind. Die entsprechende Aufstellung liegt in den Fraktionsgeschäftsstellen und der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle zur Einsichtnahme für die an der Sitzung Teilnehmenden aus.
- (9) Die Sitzungsleitung teilt dem Stadtrat zu Beginn der öffentlichen Sitzung mit, dass eine Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1 erteilt wurde.
- (10) Für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erteilt der Ausschuss durch Beschluss die Zustimmung nach Absatz 6 Satz 1, sofern nicht eine Zustimmung der für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Dienststelle vorliegt.

§ 20 **Behandlung von Beschlüssen**

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat sie bzw. er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Entsprechend § 44 ThürKO kann gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

§ 21 **Auskunft**

- (1) Die Unterrichtung des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse über die Ausführung seiner Beschlüsse erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über ein automatisiertes Datenverarbeitungssystem hinsichtlich der nach dem 14.07.2008 erzeugten Drucksachen.
- (2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jedes Dezernat der Stadtverwaltung auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied und im Verhinderungsfall eine zur Stellvertretung bestimmtes Stadtratsmitglied, das gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Stadtratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 22 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Fraktionsleitung und die zur Stellvertretung bestimmten Personen einschließlich der Reihenfolge der Stellvertretung wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Fraktionen erhalten entsprechend ihrer Mitgliederstärke im Stadtrat Haushaltsmittel für die Durchführung ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben. Näheres beschließt der Hauptausschuss zu Beginn der Wahlperiode. § 24 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Zusammensetzung der Gremien des Stadtrates ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen richtet sich die Zuteilung danach, ob bei der letzten Kommunalwahl auf die entsprechende Wahlvorschlagsliste mehr gültige Stimmen entfielen. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrats zu ziehende Los.

§ 23 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt ausschließlich über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,

- b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses, eines Werkausschusses, einer Werkleitung oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fallen,
 - c) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
 - d) Verwaltungsangelegenheiten von ganz grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürgerinnen bzw. Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter,
 - f) alle Angelegenheiten, in denen die Landeshauptstadt Erfurt gemäß Gesellschaftsvertrag als Gesellschafterin/Aktionärin in der Gesellschafter- oder Hauptversammlung zustimmen muss; Entsprechendes gilt für Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt, falls ein Fall nach § 74 ThürKO vorliegt,
 - g) die Bestellung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Landeshauptstadt Erfurt in Aufsichtsräten- oder Verwaltungsräten,
 - h) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters fällt.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 25 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 24

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 25 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse. Die Vorschriften über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den durch den Stadtrat berufenen Stadtratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; Näheres regelt § 25 Abs.1. Abweichende

gesetzliche Bestimmungen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses gehen dieser Regelung vor. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann einzelne Beigeordnete mit der Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese haben Stimmrecht im Ausschuss.

- (3) Sachkundige Bürgerinnen bzw. sachkundige Bürger eines Ausschusses haben beratende Aufgaben in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, für den sie berufen wurden.
- (4) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis, das sich nach dem "System der mathematischen Proportion" Hare-Niemeyer bestimmt, der in ihm vertretenen Parteien, Fraktionen und Wählergruppen gemäß deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen. Parteien, Wählergruppen und Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglieder einer Fraktion sind und jeweils aus eigener Kraft keinen Sitz im Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der gleiche Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Ist auch die Zahl identisch, entscheidet das von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister in einer Sitzung des Ältestenrates zu ziehende Los.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Antrags- und Rederecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.
- (7) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörende teilnehmen. Rederecht wird ihnen zu einem Beratungsgegenstand nur auf Beschluss des Ausschusses gewährt. Die Ortsteilbürgermeisterin bzw. der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Tagesordnungspunkten der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Im Falle der Verhinderung kann er sich durch ein zur Stellvertretung berufenes Mitglied des Ortsteilrates vertreten lassen.
- (8) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

- (9) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall der Verhinderung ein erstes, ein zweites, ein drittes und ein viertes stellvertretendes Mitglied namentlich bestellt werden.
- (10) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister inne, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, die Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Mitglied, das den Vorsitz führt und eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die zum Vorsitz gewählte Person kann aus ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. Das gilt nicht für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in der Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (11) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (12) Der Umfang des Rederechts ist in vorberatenden Ausschüssen frei.
- (13) Für den Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates und der ersten Sitzung der Ausschüsse nach § 25, längstens vier Monate nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates, wird der Hauptausschuss zuständiges Beschlussgremium für sämtliche durch die Ausschüsse zu beschließenden Angelegenheiten, wenn die Mitglieder des Hauptausschusses in der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates berufen wurden. In diesem Zeitraum ist der Hauptausschuss gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe. Absatz 12 gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss.

§ 25 **Bildung der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;
 - b) den Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - c) den Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - d) den Ausschuss für Bildung und Kultur, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;

- e) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 15 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - f) den Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern; die Ausschussmitglieder sind zugleich die Mitglieder der Werkausschüsse nach § 21 Abs. 1 i) bis m);
 - g) den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - h) den Jugendhilfeausschuss; die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung;
 - i) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - j) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - k) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - l) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - m) den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 13 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern;
 - n) den Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss) besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 16 sachkundigen Bürgerinnen bzw. sachkundigen Bürgern.
- (2) Die Zuständigkeit und Aufgabenabgrenzung der in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse orientiert sich an der definierten Aufgabenzuständigkeit, die wiederum einer Verwaltungsgliederung zugeordnet ist. Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Bereiche der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
- die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates;
- Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 ThürKO;
- wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte "Das unerschrockene Wort";
- Entscheidungen nach § 20 (12);
- die Überweisung von Drucksachen zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse und die Festlegung von Redezeiten, wenn mehrere Angelegenheiten zu einem Tagesordnungspunkt zusammengelegt werden, soweit die antragstellende Person oder Stelle der Drucksache zustimmt;
- die Erweiterung von Redezeiten bei Drucksachen von besonderer Bedeutung;
- die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sonstiger Beratungsgremien des Stadtrates, die keine Ausschüsse sind;
- die Führung von Aktivprozessen ab einem Streitwert über 250.000 Euro und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnissen ab einem Streitwert über 250.000 Euro;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

b) Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Finanzverwaltung;
- alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, der Jahresrechnung und der Prüfungsaufträge des Stadtrates.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 250.000 Euro und Bauleistungen über 500.000 Euro, soweit der Vergabe kein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses zugrunde liegt; bei Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem städtischen Haushalt erfolgt; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 250.000 Euro, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Wertes des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 250.000 Euro;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 250.000 Euro bis 1 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 500.000 Euro bis 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt;
- die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat festgesetzt sind;
- die Stundung, die unbefristete Niederschlagungen und den Erlass jeweils über 250.000 Euro; die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung bzw. bei gebundenen Entscheidungen;
- die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit schlechteren Bedingungen als bisher für die Stadt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

c) Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsverwaltung, (das sind die Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher (SGB), ausgenommen SGB VIII);
- Angelegenheiten von Familien, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie der Gleichstellung;
- Angelegenheiten der Migration und Integration der Spätaussiedlerinnen bzw. der Spätaussiedler und der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im sozialen Bereich;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

d) Ausschuss für Bildung und Kultur

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, der Schulnetzplanung, der Schülerbeförderung, der Malschule und der Schülerakademie, der Volkshochschule, der Stadt- und Regionalbibliothek und der Musikschule;
- Angelegenheiten von Bildungseinrichtungen Dritter im Stadtgebiet, sofern die Stadt betroffen ist;
- die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- die Förderung der Stadtteilkultur;
- Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen;
- Angelegenheiten der Kulturdirektion.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung;
- die Gewährung von Zuschüssen nach der Kulturförderrichtlinie sowie zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- den Erwerb von Kunstwerken, wenn der Wert im Einzelfall über 250.000 Euro beträgt;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

e) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus und Verkehrs, von Straßen- und Brückenbau, des Mobilitätsmanagements, der Geoinformation und Bodenordnung, der Grünflächenplanung und Neubau, der Grünflächenverwaltung und -pflege, des Friedhofs- und Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- Kreuzungsvereinbarungen;

- Angelegenheiten der Grundstücks- und Gebäudeverwaltung einschließlich deren Sanierungsplanung und -umsetzung;
- Grundstücksverkäufe und Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro;
- Angelegenheiten der Stadt-, Verkehrsentwicklungsplanung, der Stadtentwicklung und der Stadterneuerung, insbesondere:
 - Angelegenheiten der Städtebauförderung;
 - die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
 - alle Satzungen nach dem BauGB mit Ausnahme von Erschließungsbeitragssatzungen;
 - Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sowie deren Änderungen;
 - Wechsel eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 5 BauGB;
 - Entscheidungen zu Anträgen über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB;
 - die Anordnung von Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB
- Angelegenheiten der Umweltplanung;
- Konzepte der Abfallwirtschaft und sich daraus ergebende Änderungen/Neufassungen der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung;
- Konzepte des Klimaschutzes.

Der Ausschuss beschließt über:

- Straßenwidmungen, Einziehungen und Teileinziehungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen über 2 Mio. EUR;
- die Bestätigung von Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV); Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung über 1 Mio. Euro, für Maßnahmen des Gartenbaus über 1 Mio. Euro und für Maßnahmen des Hochbaus über 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
- der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 250.000 Euro;
- der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert über 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung des Erbbaurechts über einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis über 250.000 Euro; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall über 250.000 Euro;

- Rangrücktrittsvereinbarungen mit einem Betrag über 250.000 Euro in Angelegenheiten von Grundstücken;
- Zuteilungswünsche der Landeshauptstadt Erfurt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich über 250.000 Euro beträgt;
- grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation, es sei denn, die Landeshauptstadt Erfurt wird im Rahmen der StVO als Straßenverkehrsbehörde tätig (vgl. § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StVO);
- die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 250.000 Euro liegt;
- die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ab 250.000 Euro;
- die Gewährung von Zuschüssen aus den Bereichen Stadtentwicklung, der Umwelt und des Klimaschutzes;
- Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung nach §§ 16 u. 17 ThürNatG) als betroffene Gemeinde;
- Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht, nach den §§ 12, 13, 14 oder 15 ThürNatG (§ 21 Abs. 1 ThürNatG) soweit keine Belange von nach Landesrecht übertragenen Aufgaben berührt werden;
- die Offenlage von informellen Planungen;
- die Durchführung und Auslobung von Planungswettbewerben im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW), soweit die Landeshauptstadt Erfurt selbst Auslober, Bauherr oder Planungsträger oder Teil desselben ist;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- die Anträge über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 2 BauGB;
- den Abschluss und das Ergebnis von Umlegungsverfahren gemäß § 45 ff. BauGB;
- die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Baumfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. das Stadtbild prägende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

f) Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau, Forstwirtschaft und des Marktwesens;
- Grundsatzfragen der Digitalisierung;
- die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht;
- für die Angelegenheiten der Unternehmen mit städtischen Beteiligungen, insofern nicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Anweisung an die Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt über eine Abstimmung in der Verbandsversammlung § 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG
- bei unmittelbarer städtischer Beteiligung an Unternehmen über folgende Angelegenheiten:
 1. Regelungen zur Anstellung incl. leistungsorientierter Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung,
 2. Bestätigung und Fortschreibung der Wirtschaftspläne,
 3. Bestellung Wirtschaftsprüfung;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, der allgemeinen Hilfe und des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- Angelegenheiten der Ortsteilverfassung, Ortsteilräte, Ortsteilbetreuung und des Ehrenamtes,

soweit diese Aufgaben nicht im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden.

Der Ausschuss beschließt über:

- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

f) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung und/oder Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes, beispielsweise:

- die Aufgaben nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG in der jeweils gültigen Fassung sowie die sich aus sonstigen gesetzlichen Regelungen zu Gunsten junger Menschen und Familien ergebenden anderen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit die nicht ausdrücklich anderen Stellen oder Trägern zugewiesen sind;
- die Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
- Verwaltungsrichtlinien und Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung der entsprechenden Verwaltungsgliederungen.

g) Werkausschuss des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erfurter Sportbetrieb nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung;
- Beratung aller Angelegenheiten des Sports, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- Entscheidung über die Eintragungen in das "Ehrenbuch des Erfurter Sports";
- Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Sportvereine und –verbände.

h) Werkausschuss des Eigenbetriebs Theaters Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

i) Werkausschuss des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Thüringer Zoopark Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

j) Werkausschuss des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

k) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt

Der Ausschuss ist zuständig für die

- Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

l) Ausschuss zur Vorbereitung Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA-Ausschuss)

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- ausschließlich sämtliche Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen und der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen. Diese Zuständigkeit ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse.

Der Ausschuss beschließt über:

- alle Angelegenheiten, die mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Zusammenhang stehen, ausschließlich, sofern solche Geschäftsvorfälle nach der Entscheidungszuständigkeit einem Ausschuss zugeordnet wurden. Diese Zuständigkeit des Ausschusses ersetzt die beschriebene sachliche Zuständigkeit aller anderen Ausschüsse. Bei Zweifeln über die Vorberatungs- oder Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses

entscheidet der Hauptausschuss über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit.

§ 26 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, der Sitzungsleitung des Stadtrates und den Leitungen der Fraktionen. Er wird durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 27 Sprachform, Änderungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Menschen aller Geschlechter.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juni 2019 in Fassung der 1. Änderung gemäß Stadtratsbeschluss zur Drucksache 1388/19 außer Kraft.